

Die Entwicklung der nordamerikanischen Chlorindustrie

In den USA hat sich die Erzeugung von Chlor seit der Vorkriegszeit verdreifacht. Sie erreichte nach einem Bericht von John R. Skeen*) 1947 rund 1,5 Mill. short t gegen 1,165 Mill. t im Vorjahr und 0,58 Mill. t 1939. Trotzdem konnte im letzten Jahr der Bedarf nicht gedeckt werden, wie auch während der Kriegsjahre 1941—1945 eine ständige Bedarfslücke offen blieb. Dabei wurden während des Krieges 21 neue Chlorfabriken errichtet, 10 davon durch die Regierung. Die in dieser Zeit neu geschaffene Kapazität entsprach derjenigen des Jahres 1937. Auch nach Kriegsende wurden noch Neuanlagen errichtet, so 1947 von Penn Salt in Portland, Ore. Einige der vom Staat gebauten Werke sind von der Privatindustrie übernommen worden. Zu Beginn dieses Jahres befanden sich 58 Chlorfabriken in Betrieb, wobei 17 Anlagen der Zellstoffindustrie miteingerechnet sind. Dazu kommt in Kürze noch ein Werk der Diamond Alkali in Houston, Tex., das im Spätsommer dieses Jahres vollendet werden sollte, sowie wahrscheinlich die Wyandotte Chemical mit neuen Kapazitäten. Mithin dürfte sich die gegenwärtige Gesamtkapazität zur Chlorerzeugung von 1,75 Mill. short t bis zum nächsten Jahr noch beträchtlich erhöhen. Unter den Erzeugern von gasförmigem Chlor dürfte seit 1943 die Dow Chemical Co. der bedeutendste in der ganzen Welt sein, während die Pittsburgh Plate Glass gegenwärtig an der Spitze aller Erzeuger von flüssigem Chlor steht.

Die Versechsfachung der Chlorgewinnung seit 1930 entspricht den zahlreichen neuen Verwendungszwecken, die für das Element gefunden wurden. Von 0,24 Mill. t Gesamterzeugung wurden damals 46% von der Zellstoff-.

*) News Ed. 26, 2194 [1948].

30% von der chemischen, 9% von der Textilindustrie abgenommen und 14% für sanitäre Zwecke verwendet; bereits 1937 beanspruchte jedoch die chemische Industrie über 40% der Erzeugung, wobei die Chlorierung von Olefinen und Paraffinen, weiterhin die Fabrikation von Brom und Aethylglykol besonders ins Gewicht fiel. Der Krieg schuf umfangreichen neuen Bedarf. Als er zu Ende ging, war die chemische Industrie der Hauptverbraucher geworden, sie beanspruchte 75% der Erzeugung, wobei der Hauptanteil auf Glykol entfiel, für dessen Fabrikation nun etwa 300 t täglich benötigt wurden. Der stark angewachsene Bedarf an Entfettungsmitteln verursachte eine vermehrte Erzeugung von chlorierten Lösungsmitteln, besonders Aethylchlorid. Auch für neue Insektizide, zur Metallbearbeitung, für synthetischen Kautschuk und in der Nahrungsmittelindustrie wurde in zunehmender Menge Chlor benötigt, so daß an den ursprünglichen Hauptverbraucher, die Zellstoffindustrie, nur noch 16% der Erzeugung gehen. Der Preis für flüssiges Chlor, der sich von 1939—1946 auf \$ 35,3 je t gehalten hatte, stieg im vergangenen Jahre auf \$ 40,8/t.

Die Versorgungssituation war im Kriege auch durch Transportschwierigkeiten beeinträchtigt. Mitte 1941 standen 1415 Tankwagen zur Verfügung, die bei der damaligen Erzeugung ausreichten. Während die Chlorgewinnung sich aber von 1940 bis 1944 verdoppelte, vermehrte sich die Zahl der Tankwagen nicht im gleichen Verhältnis, sondern nur um 50%. Es ist anzunehmen, daß während dieser Zeit gerade die optimale Chlorversorgung erreicht werden konnte, da eine höhere Erzeugung wahrscheinlich nicht an die Verbraucher heranzubringen gewesen wäre. Heute ist die Transportkapazität wieder dem Bedarf angeglichen. z. —Wi 56—

Gewerblicher Rechtsschutz

Währungsreform und Schadensersatzansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen

Von Rechtsanwalt Dr. Heydt, Köln

(Bericht an die Fachausschüsse für Patent- und Gebrauchsinstester, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht der Bezirksgruppe West des „Grünen Vereins“)

Die Umstellung von Schadensersatzansprüchen wird in der Fachpresse viel erörtert. Die herrschende Meinung geht dahin, daß Schadensersatzverbindlichkeiten grundsätzlich Geldwertschulden sind. (Opfölls NJW. 1948, S. 246, Huber-nagel NJW. 1948, S. 409, Würdinger MDR. 1948, S. 230, von Caeimmerer SJZ. 1948, S. 498 (508), Duden DRZ. 1948, S. 330 (333f), Krause BB. 1948, S. 424, anders nur Bergmann NJW. 1948, S. 405).

Der Schuldner hat nach § 249 BGB. den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dieser Wiederherstellungsanspruch ist regelmäßig keine Reichsmarkforderung im Sinne des Umstellungsgesetzes. Die Vorschrift, daß Reichsmarkforderungen, von Ausnahmen abgesehen, im Verhältnis 10:1 umgestellt werden, ist auf ihn daher in der Regel nicht anwendbar. Vielmehr muß der Schuldner in DM diejenige Summe zahlen, die zur Wiedergutmachung des Schadens erforderlich ist.

Von dieser Regel gibt es jedoch Ausnahmen. Der Wiederherstellungsanspruch kann nämlich von vornherein auf Erstattung einer bestimmten Reichsmarksumme gerichtet sein, oder er kann nachträglich in einen so gerichteten Anspruch übergehen. Wenn beispielsweise jemand dem Nachbar ein Fenster eingeworfen hat, dann geht seine Verpflichtung zwar zunächst auf die Wiederherstellung des Fensters. Hat jedoch der Nachbar selber das Fenster wieder einsetzen lassen und hierfür einen Reichsmarkbetrag aufgewandt, dann kann er von dem Schädiger keine Wiederherstellung des Fensters mehr verlangen, sondern nur noch die Erstattung des aufgewandten Reichsmarkbetrages. Und wenn der Schaden darin besteht, daß der Geschädigte eine bestimmte Reichsmarksumme nicht erhalten hat (z. B. entgangenen Gewinn), so ist der Schadensersatzanspruch von vornherein auf Zahlung dieser Reichsmarksumme gerichtet.

Derartige Geldersatzansprüche sind, wenn sie vor der Währungsreform entstanden oder aus Wertersatzansprüchen hervorgegangen sind, Reichsmarkforderungen und daher im Verhältnis 10:1 umzustellen. Das ist freilich umstritten. Auf dem hier vertretenen Standpunkt stehen von Caeimmerer (SJZ. 1948, S. 508) und Krause (BB 1948, S. 424), während andere aus dem Wiederherstellungscharakter des Schadensersatzanspruches folgern wollen, daß auch bei solchen Geldersatzansprüchen der Nachweis zugelassen werden müßte, daß der Geschädigte das Geld bei früherer Zahlung wertbeständig hätte anlegen können (so Huber-nagel NJW. 1948, S. 409 und Duden DRZ. 1948, S. 334).

Diese Auffassung würde nach der inzwischen erfolgten Kürzung der Festkonten dazu führen, daß Geldersatzansprüche grundsätzlich im Verhältnis 100:6,5 umzusetzen wären, sofern nicht der Geschädigte nachweist, daß er das Geld günstiger angelegt haben würde. Auch Duden, der glaubt, aus dogmatischen Gründen zu der zweiten Ansicht neigen zu müssen, erkennt an, daß die hier vertretene Auffassung die praktisch zweckmäßiger ist. Sie ist aber nicht nur praktisch brauchbar sondern auch dogmatisch richtiger. Das folgt aus dem währungstechnischen Zweck des Umstellungsgesetzes. Dieses will alle Geldforderungen erfassen, die irgendwie auf die Zahlung bestimmter Reichsmarkbeträge gerichtet sind. Geht man von diesem Gesetzeszweck aus, so wird man den Schadensersatzansprüchen, die zur Zeit der Währungsreform auf Erstattung eines bestimmten Reichsmarkbetrages gerichtet waren, den Charakter von Reichsmarkforderungen nicht absprechen können. Sie sind daher im Verhältnis 10:1 umzustellen. Weder kann der Schädiger einwenden, das Geld sei bei rechtzeitiger Zahlung auf dem Bankkonto des Geschädigten bis auf 6,5% abgewertet worden, noch kann der Geschädigte — von konkret nachweisbarem Verzugsschaden abgesehen — geltend machen, er habe das Geld günstiger anlegen können.

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, z. B. Patente, sind, von dem Beseitigungsanspruch abgesehen, reine Geldersatzforderungen. Sie sind von vornherein auf Erstattung einer bestimmten Geldsumme gerichtet. Denn der Schaden besteht darin, daß dem Inhaber des Schutzrechts durch die Rechtsverletzung Einnahmen entgangen sind oder daß er Aufwendungen hat machen müssen, um den Einbruch in seine Schutzrechte abzuwehren. Wenn die entgangenen Einnahmen oder die gemachten Aufwendungen sich in Reichsmark ausdrücken, dann ist der Schadensersatzanspruch eine Reichsmarkforderung und daher im Verhältnis 10:1 umzustellen:

Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts an. Es ist durchaus denkbar, daß die Rechtsverletzung vor der Währungsreform begangen worden, der Schaden aber erst nach der Währungsreform eingetreten ist, sei es durch entgangene DM-Einnahmen, sei es durch notwendige DM-Aufwendungen. Der Schaden ist dann, da in DM entstanden, voll in DM zu ersetzen.

Nach bekannter Rechtssprechung (RG Z. 156, S. 65 und ältere Entscheidungen) kann bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten der Verletzte zwischen **drei Wegen der Schadensberechnung** wählen: